

**Schriften zur Europäischen
Rechts- und Verfassungsgeschichte**

Band 7

Das römisch-holländische Recht

**Fortschritte des Zivilrechts im
17. und 18. Jahrhundert**

Herausgegeben

von

**Robert Feenstra
Reinhard Zimmermann**



Duncker & Humblot · Berlin

Das römisch-holländische Recht
Fortschritte des Zivilrechts im 17. und 18. Jahrhundert

Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte

Herausgegeben von Prof. Dr. Reiner Schulze, Trier,
Prof. Dr. Elmar Wadle, Saarbrücken,
Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, Regensburg

Band 7

Das römisch-holländische Recht

**Fortschritte des Zivilrechts im
17. und 18. Jahrhundert**

Herausgegeben

von

**Robert Feenstra
Reinhard Zimmermann**



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Das **römisch-holländische Recht** : Fortschritte des Zivilrechts
im 17. und 18. Jahrhundert / hrsg. von Robert Feenstra ;
Reinhard Zimmermann. – Berlin : Duncker und Humblot, 1992
(Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte ; Bd. 7)
ISBN 3-428-07465-3
NE: Feenstra, Robert [Hrsg.]; GT

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme: W. März, Tübingen

Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0937-3365

ISBN 3-428-07465-3

Vorwort

Die (nördlichen) Niederlande zählten während des 17. Jahrhunderts politisch, wirtschaftlich und kulturell zu den führenden Nationen Europas. Zu den Ausprägungen und gleichzeitig Grundlagen dieser Blüte gehörte das sogenannte „römisch-holländische“ Recht. Dabei handelte es sich um das römisch-kanonische *ius commune* in seiner spezifisch niederländischen Gestalt. Verankert in der Tradition des *mos italicus*, befruchtet durch die humanistische Gelehrsamkeit der französischen Jurisprudenz, offen für die *consuetudines hodiernae* und neu beflügelt durch das säkularisierte Naturrecht, wurde das römisch-holländische Recht zu der modernsten Rechtsordnung jener Zeit. Diese vor allem als Integrationsleistung zu begreifende Herausbildung eines lebendigen „*usus modernus pandectarum*“ gehört zu den Meilensteinen europäischer Rechtsgeschichte.

Trotz seiner hervorragenden Bedeutung (und trotz der Tatsache, daß es in einem allerdings etwas entlegenen Teil der Welt seine Lebenskraft bis heute bewahrt hat) fehlt es an einer modernen Darstellung des römisch-holländischen Rechts. Diese Lücke versucht der vorliegende Band jedenfalls teilweise zu schließen. In einem einführenden Beitrag wird zunächst ein Überblick über den politisch-institutionellen Rahmen sowie über die bedeutendsten niederländischen Juristen des 17. (und 18.) Jahrhunderts und ihre Werke gegeben; ferner findet sich hier der Versuch einer zusammenfassenden Würdigung der für die Jurisprudenz jener Zeit charakteristischen Faktoren. Es folgen zwei Beiträge zum prozessualen Rahmen des niederländischen Privatrechts sowie zum System des Vermögensrechts. Den Schwerpunkt des Bandes bildet alsdann die Analyse einzelner besonders bedeutsamer Institutionen, Lehren und Begriffe aus zwei Kernbereichen des „klassischen“ Privatrechts: des Schuldrechts und des Sachenrechts. Beabsichtigt ist dabei jeweils eine zusammenfassende Gesamtdarstellung des niederländischen Rechtes des 17. (und 18.) Jahrhunderts zu dem betreffenden Thema, unter Auswertung der für diese Epoche tonangebenden Autoren sowie der einschlägigen Judikatur (jedenfalls soweit diese veröffentlicht ist). Damit soll zum einen Coings großer Entwurf (Europäisches Privatrecht, Band I) für einen geographischen Bereich jedenfalls ausschnittsweise spezifiziert werden; zum anderen soll so der Beitrag des römisch-holländischen Rechts zur Fortentwicklung des europäischen Privatrechts deutlich werden. Im Mittelpunkt der

Darstellung steht das Recht des 17. und frühen 18. Jahrhunderts, der eigentlich schöpferischen Phase der niederländischen Jurisprudenz; weitere Entwicklungen bis hin zur Kodifikation unter französischem Einfluß (und darüber hinaus) sind demgegenüber eher am Rande berücksichtigt.

Von den ursprünglich von den Herausgebern ausgewählten Einzelthemen konnten schließlich zwei aufgrund widriger Umstände nicht bearbeitet werden: die Einbeziehung Dritter in das Schuldverhältnis und die *actio iniuriarum*. Zu dem ersten dieser beiden Problembereiche findet der Leser allerdings an leicht zugänglicher Stelle jedenfalls einen Überblick mit Angabe der einschlägigen Sekundärliteratur (1990 *Juristenzeitung* 831 f.); zur *actio iniuriarum* im römisch-holländischen Recht sei verwiesen auf die einschlägigen Abschnitte in Melius de Villiers, *The Roman and Roman-Dutch Law of Injuries*, 1899; Bhadra Ranchod, *Foundations of the South African Law of Defamation*, Diss. Leiden, 1972 sowie Pieter Pauw, *Persoonlikheidskrenking en skuld in die Suid-Afrikaanse privaatreg – 'n regshistoriese en regsvergelykende ondersoek*, Diss. Leiden, 1976.

Die Muttersprache der meisten Autoren dieses Bandes ist nicht Deutsch. Eine Reihe von in Englisch oder Afrikaans eingereichten Beiträgen habe ich deshalb ins Deutsche übertragen, andere sprachlich überarbeitet. Fünf Beiträge erscheinen jedoch – in Absprache mit den beiden anderen Hauptherausgebern der Schriftenreihe zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte – in einer englischen Fassung. Diese vorsichtige sprachliche Öffnung entspricht nach unserem Verständnis dem europäischen Charakter der Schriftenreihe.

Danken möchte ich zunächst gern allen an diesem Band beteiligten Autoren, die sich nicht nur mit Schwung und Enthusiasmus auf dies Unternehmen eingelassen, sondern auch meine Briefe und Nachfragen geduldig beantwortet haben. Martin Bauer, Marcus Baum und Christian Demleitner, Mitarbeiter an meinem Lehrstuhl in Regensburg, haben mich bei der editorischen Arbeit unterstützt; meine Sekretärin, Frau Gabriele Schmitt, hat nicht nur mit großer Sorgfalt meine eigenen Beiträge sowie die von Robert Feenstra geschrieben, sondern auch in einem mit großem Engagement geführten Ringen mit den Diskettensystemen, Formatierungseigentümlichkeiten, Handschriften und Zitierkonventionen von fünfzehn weiteren Autoren die Oberhand behalten. Insbesondere danke ich aber meinem Mitherausgeber Robert Feenstra, der mir stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden hat und ohne dessen Inspiration und freundschaftliche Ermunterung dieser Band nicht zustandegekommen wäre.

Inhaltsübersicht

<i>Reinhard Zimmermann</i>	
Römisches-holländisches Recht – ein Überblick	9
<i>Gero R. Dolezalek</i>	
Das Zivilprozeßrecht	59
<i>W.J. Zwáve</i>	
Das System des Vermögensrechts	105
<i>Robert Feenstra</i>	
Die Klagbarkeit der <i>pacta nuda</i>	123
<i>Reinhard Zimmermann</i>	
Der Kaufvertrag	145
<i>Christoph Becker</i>	
Das Problem der Austauschgerechtigkeit	201
<i>Laurens Winkel</i>	
Die Irrtumslehre	225
<i>Eltjo Schrage</i>	
Locatio conductio	245
<i>J.E. Spruit</i>	
Das Darlehen	275
<i>J.P. van Niekerk</i>	
Sources of Insurance Law	305
<i>D.H. van Zyl</i>	
Negotiorum gestio	329
<i>Daniel Visser</i>	
Das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung	369
<i>Robert Feenstra</i>	
Das Deliktsrecht bei Grotius, insbesondere der Schadensersatz bei Tötung und Körperverletzung	429
<i>C.G. van der Merwe</i>	
Erscheinungsformen verschuldensunabhängiger Haftung	455

<i>A.J. van der Walt</i>	
Der Eigentumsbegriff	485
<i>D.L. Carey Miller</i>	
Transfer of Ownership	521
<i>Duard Kleyn</i>	
The Concept and the Protection of Possession	541
<i>M.J. de Waal</i>	
Servitudes	567
<i>Derek van der Merwe</i>	
Grundlagen des Nachbarrechts	597
Autorenverzeichnis	627

Römisch-holländisches Recht – ein Überblick

Von Reinhard Zimmermann

- I. Einleitung – Die Universität Leiden
- II. Die Republik der Vereinigten Niederlande im 17. Jahrhundert
 - 1. Allgemeine kulturelle Bedeutung
 - 2. Politisch-institutioneller Rahmen
 - 3. Die Sonderstellung der Provinz Holland
- III. Sieben bedeutende niederländische Juristen und ihre wichtigsten Werke
 - 1. Hugo Grotius (1583 – 1645)
 - 2. Cornelis van Bynkershoek (1673 – 1743)
 - 3. Ulrich Huber (1636 – 1694)
 - 4. Johannes Voet (1647 – 1713)
 - 5. Arnoldus Vinnius (1588 – 1657)
 - 6. Simon van Groenewegen van der Made (1613 – 1652)
 - 7. Simon van Leeuwen (1626 – 1682)
 - 8. Die Literatur im übrigen
- IV. Die römisch-holländische Rechtswissenschaft und die Modernisierung des römischen Rechts – fünf charakteristische Faktoren
 - 1. Einführung
 - 2. Das römisch-holländische Recht als jurisprudentia forensis
 - 3. Die französische „elegante“ Tradition
 - 4. Kontinuität gegenüber dem südniederländischen Recht
 - 5. Der europäische Geist des römisch-holländischen Rechts
 - 6. Das beginnende Naturrecht

I. Einleitung – Die Universität Leiden

Im Sommer 1574 ging der bewaffnete Widerstand in den Niederlanden gegen die Herrschaft der Spanier in sein sechstes Jahr¹. Die Lage erschien

¹ Die Literatur zur Geschichte der Niederlande, gerade auch die niederländische selbst, ist außerordentlich reichhaltig. Ausführliche bibliographische Anmerkungen finden sich in Horst Lademacher, Geschichte der Niederlande, 1983, S. 519 ff. Zur Geschichte des Aufstandes gegen die Spanierherrschaft vgl. etwa Lademacher, S. 34

aussichtslos. Der Herzog von Alba hatte die Niederlande von Süden und Osten her aufgerollt. Nur Teile von Holland und Seeland waren noch in der Hand der Aufständischen unter ihrem Führer, Wilhelm „dem Schweiger“ von Nassau und Oranien². Aber auch hier waren Naarden und Haarlem schon gefallen³. Nunmehr stand Albas Nachfolger vor der strategisch wichtig gelegenen Stadt Leiden⁴. Die Belagerung begann im Mai 1574 und zog sich über Monate hin⁵. Hunger und Seuchen wüteten in der belagerten Stadt. Der Bürgermeister bot der versammelten Menge, um seinen Durchhaltewillen nachdrücklich zu unterstreichen, seinen eigenen Körper als Nahrung an. Da brachten Brieftauben neue Hoffnung. Wilhelm von Oranien war nach einer schweren Krankheit auf dem Wege der Besserung. Die Maas- und IJsel-Deiche waren durchstochen worden und der Befehlshaber der Wassergeusen stand bereit, mit einer Armada von Kanalschiffen zur Entsetzung Leidens über das platt Land zu staken. Ein steifer Nordostwind und eine Springflut Anfang Oktober schufen hierfür die Voraussetzungen. In der Nacht auf Sonntag, den 3. Oktober, hob die spanische Armee die Belagerung auf, und alsbald trafen die ersten mit Weißbrot und Heringen beladenen Barken der Wassergeusen ein.

Natürlich verdiente ein derart heldenmütiger Widerstand eine Belohnung. Diese Belohnung sollte nach dem Willen des Oranierprinzen in der Errichtung einer Universität, der ersten in dem Gebiet der nördlichen Niederlande,

ff.; Geoffrey Parker, Der Aufstand der Niederlande. Von der Herrschaft der Spanier zur Gründung der Niederländischen Republik, 1549–1609, 1979; Jan Juliaan Woltjer, Der niederländische Bürgerkrieg und die Gründung der Republik der Vereinigten Niederlande (1555–1648), in: Theodor Schieder, Handbuch der Europäischen Geschichte, Band 3, 1971, S. 663 ff.

² Vgl. über ihn die Biographie von C.V. Wedgwood, William the Silent, 1944 (deutsche Übersetzung 1949).

³ Bei der Einnahme Naardens (und kurz zuvor auch Zutphens) hatten die spanischen Truppen ein Blutbad unter der Bevölkerung angerichtet. Auch als das lange belagerte Haarlem im Juli 1573 endlich aufgab, wurde entgegen einer zuvor gemachten Zusage die gesamte Garnison hingerichtet. Zu den spanischen Grausamkeiten während der Zeit des Aufstandes im Spiegel der „vaterländischen“ Geschichtsschreibung und der damit verbundenen Herausbildung des Gefühls nationaler Zusammengehörigkeit vgl. Simon Schama, The Embarrassment of Riches. An Interpretation of Dutch Culture in the Golden Age, 1988, S. 83 ff.

⁴ Leiden hatte seinen Aufstieg ursprünglich der Tuchindustrie zu verdanken; es war nach Amsterdam die zweitgrößte Stadt Hollands. Schätzungen der Einwohnerzahl schwanken; Parker (op. cit., Fn. 1, S. 352) zitiert für die sechziger Jahre eine Zahl von 22.600. Während der Belagerung verlor die Stadt etwa ein Drittel ihrer Bevölkerung.

⁵ Vgl. im einzelnen etwa Wedgwood, op. cit., Fn. 2, S. 217 ff.; M.W. Jurriaanse, The Founding of Leyden University, 1965, S. 3 ff.; Schama, op. cit., Fn. 3, S. 26 ff.

bestehen⁶. Der Vorschlag, den Provinzialständen am 28.12.1574 unterbreitet, wurde enthusiastisch aufgenommen. Keine langwierige Gremienarbeit war erforderlich. Schon am 6.1.1575 wurde die Universitätssatzung verabschiedet, und noch im Januar fand man geeignete Gebäude⁷. Am 8.2.1575 konnte die neue Hochschule eröffnet werden. In der allegorischen Festprozession⁸ ritt gleich hinter dem Wagen mit der *Sacra Scriptura* und den vier Evangelisten die *Justitia*, gefolgt und umgeben von *Salvius Julianus*, *Papinian*, *Ulpian* und *Tribonian*.

Mit der Gründung der Universität Leiden war eine wesentliche Voraussetzung für das Aufblühen der Rechtswissenschaft in Holland geschaffen worden. Wie bereits an der Wahl der Prozessionsteilnehmer ersichtlich, stand dabei, jedenfalls im akademischen Unterricht, das römische Recht im Vordergrund. Dieses römische Recht, so wie es in Holland während des 17. und 18. Jahrhunderts gelehrt und praktiziert wurde, bezeichnen wir als römisch-hol-

⁶ Die Errichtung einer eigenen Universität war im Gespräch, seit sich eine Teilung der Niederlande in einen spanischen und einen „freien“ Teil abzeichnete. Ursprünglich hatte man Deventer als Sitz dieser Institution im Auge (vgl. Jurriaanse, op. cit., Fn. 5, S. 6 f.) Die bedeutendste Universität der (spanischen) Niederlande war bislang Löwen (Louvain) gewesen (gegründet 1425). Zu ihr vgl. etwa John Gilissen, Romeins recht en inheems gewoontereg in de zuidelijke Nederlanden, (1955) 18 *Tydskrif vir Hedendaagse Romeins-Hollandse Reg* 125 f.; Robert Feenstra, Université de Louvain, *Répertoire et Bibliographie jusqu’ à l’an 1500*, in: *Ius Romanum Medii Aevi*, Pars II, 7 e aa, 1966; R.C. Van Caenegem, *Le droit romain en Belgique*, in: *Ius Romanum Medii Aevi*, Pars V, 5b, 1966, § 26; Guido van Dievoet/Dirk van den Auweele/Fred Stevens/Michel Oosterbosch/Chris Coppens (Hg.), *Lovanium docet, Geschiedenis van de Leuvense Rechtsfakulteit (1425–1914)*, 1988; über die Juristen der Universität Löwen und ihren Einfluß auf das niederländische Recht vgl. etwa D.H. van Zyl, *Geschiedenis van die Romeins-Hollandse Reg*, 1979, S. 310 f., 335 ff.; J.C. de Wet, *Die Ou Skrywers in Perspektief*, 1988, S. 114 ff. – Angesichts des Krieges mit Spanien war der Weg an die Universität Löwen (oder auch die andere südniederländische Universität in Douai) holländischen Studenten nicht mehr zuzumuten. Zudem waren beide Hochschulen natürlich römisch-katholisch orientiert; auch dies ein Stein des Anstoßes jedenfalls für die holländischen Calvinisten. Die Geschichte, daß Wilhelm von Oranien den Leidener die Wahl: Steuerbefreiung für zehn Jahre oder Universität offengestellt habe, ist offenbar (leider) apokryph.

⁷ Unter den ersten Professoren, die ernannt wurden, war Cornelis de Groot, ein Onkel des Hugo de Groot (Hugo Grotius). Zu Cornelis de Groot vgl. neuerdings Margreet Ahsmann, *Collegia en colleges, Juridisch onderwijs aan de Leidse Universiteit 1575–1630 in het bijzonder het disputeren*, 1990, S. 39 ff.

⁸ Vgl. die Abbildung bei Jurriaanse, op. cit., Fn. 5, Faltblatt zwischen S. 10 und 11.